

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00307**

## **vom 6. März 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2019.00307](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00307)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00307 du 6 mars 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00307 del 6 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 19 73, meldete sich am

##### **E. 1.1**

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Beitragspflicht befreit ist ( Art.

##### **E. 1.2**

Nach Art.

##### **E. 1.3**

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art.

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 15. Dezember 2019 Beschwerde und beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihn in Anwendung von Art. 14 AVIG von der Beitragspflicht zu befreien und seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Periode seiner Arbeitslosigkeit vom 1. Oktober bis 4. Dezember 2019 zu anerkennen ( Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 14. Januar 2020 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage ihre r Akten, Urk. 7/1-26), was dem Beschwerdeführer am 17. Januar 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

##### **E. 2.1**

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. November 2019 und in der Verfügung vom 8. Oktober 2019 führte die Beschwerdegegnerin aus, für die Erfüllung der Anspruchsberechtigung für die Arbeitslosenversicherung sei in erster Linie massgebend, ob der Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit eine Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten aufweisen könne (Urk. 2 S. 2-3). Der Beschwerdeführer sei über Jahre einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen, welche für die Arbeitslosenversicherung nicht beitragspflichtig sei. Es bestehe während einer selbständigen Erwerbstätigkeit auch keine Möglichkeit, Beiträge freiwillig in diese Versicherung einzuzahlen (Urk. 2 S.

2). Der Beschwerdeführer habe ab dem 1. Oktober 2019 Arbeitslosenentschädigung beantragt. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit sei daher vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019 festzusetzen (Urk. 7/

##### **E. 2.3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bezüglich Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Beitragszeit in der Rahmenfrist aus einer früheren Arbeitnehmereigenschaft werde erfüllt. Die Arbeitnehmereigenschaft, welche Grundvoraussetzung dafür ist, dass eine Person Versicherungsschutz genießt, kann nicht dadurch hergestellt werden, dass im Nachhinein eine Person für diejenige Zeit, während welcher eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, als von der Erfüllung der Beitragszeit befreit erklärt wird. Die Befreiungstatbestände können die fehlende Versicherungseigenschaft nicht schaffen. Sie übernehmen vielmehr die Funktion der Beitragszeit als Anspruchsvoraussetzung.

Die fehlende Versicherungseigenschaft infolge Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in der Zeit vor Anrufung eines Befreiungsgrundes nach

Art. 14 AVIG

schliesst somit die Berufung auf diese Ausnahmeregelung aus (Urteil des Bundesgerichts C 14/04 vom 31. März 2006 E).

#### **E. 2.4**

Es ist somit festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit nicht auf einen Befreiungsgrund berufen kann. Zudem kann der Beschwerdeführer nach der insoweit unbestrittenen gebliebenen Berechnung der Beschwerdegegnerin in der Rahmenfrist für die Beitragszeit nur eine beitragspflichtige Beschäftigung von 8.653 Monaten nachweisen (Urk. 7/17 S. 2). Weil das Erfordernis einer beitragspflichtigen Beschäftigung von 12 Monaten innerhalb der Rahmenfrist (Art. 13 Abs. 1 AVIG) nicht erfüllt ist, hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Oktober 2019 zu Recht verneint.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 3.2**

mit Hinweisen ) . Es kommt hinzu, dass vorliegend nach Lage der Akten keiner der in Art. 14

Abs. 1 AVIG gere gelten Befreiungsgründe einschlägig wäre.

Etwas an de res ist vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht worden.

Der Beschwerdeführer kann sich sodann ebenfalls nicht darauf berufen, dass die Arbeitslosigkeit seiner Lebens partnerin einen ähnlichen Grund wie

die Invalidität ( Art. 8 ATSG) oder der Tod eines Ehegatten ( Art. 14 Abs. 2 AVIG) darstellen würde.

Art. 14 Abs. 2 AVIG ist nicht auf Konkubinatspartner anwend bar, weil sie - anders als Ehepartner ( Art. 163 des Schweizerische n Zivilgesetz buch es, ZGB ) - keine gesetz liche Verpflichtung zu gegenseitigem Unterhalt trifft (vgl. BGE 137 V 133 E.

7 ; Kup f er Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Auf lage, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 85 f.).

Und schliesslich ist

Art. 14 Abs. 3 AVIG berei t s deswegen nicht anwendbar, weil der Beschwerde führer seine selbständige Tätigkeit in der Schweiz und nicht im Ausland ausgeübt hat (Urk. 3/1, Urk. 3/3) .

### **E. 8**

Abs. 1 lit. e des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädi gung , AVIG ).

### **E. 9**

Abs. 3 AVIG).

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rah menfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

### **E. 14**

Abs. 3 AVIG). 2.

### **E. 17**

S. 1). In dieser Zeit sei der Beschwerdeführer nur vom 14.

Januar bis 30.

September

2019 einer unselbständigen Tätigkeit nachgegangen, womit er in der

Rahmenfrist für die Beitragszeit eine bei tragspflichtige Beschäftigung von insgesamt 8.653 Monaten nachweisen könne (Urk. 7/17 S. 1-2).

Er

könne nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden, da er nicht aus einem der unter Art. 14 AVIG aufgeführten Gründe an der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verhindert gewesen sei. Viel mehr sei er vor der Aufnahme der unselbständigen Tätigkeit per 1. Januar 2019 über Jahre selbständig erwerbend gewesen (Urk. 2 S. 3). Mangels genügender Beitragszeit in der dafür vorgesehenen Rahmenfrist habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/17 S. 1-2). 2. 2

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, dass er vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2018 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbender angeschlossen gewesen sei

(Urk. 1 S.

1, Urk. 3/1, Urk. 3/3).

Zu berücksichtigen sei, dass er für den Unterhalt von zwei Kindern aufkommen müsse.

Der Mutter seiner 2005 geborenen Tochter bezahle er jeden Monat einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 750.-- (Urk. 1 S.

2). Zur Mutter dieses Kindes habe er seit 10 Jahren keinen Kontakt mehr (Urk. 7/12). Seit 2007 lebe er zusammen mit seiner Lebenspartnerin und der gemeinsamen, im Jahr 2009 geborene Tochter in Y. \_\_\_ (Urk. 1 S. 2, Urk. 7/12-13). Seine Lebenspartnerin habe ihre Arbeitsstelle im April 2018 verloren und sei seit her arbeitslos, wobei zu erwarten sei, dass sie per Ende 2019 aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werde (Urk. 1 S. 2, Urk. 7/12). Erschwerend sei hinzugekommen, dass er im Jahr 2018 mit seiner selbständigen Tätigkeit keinen signifikanten Umsatz generiert habe.

Aufgrund dieser Umstände sei er aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen gewesen, eine unselbständige Tätigkeit aufzunehmen (Urk.

1 S. 2). Er habe diese Arbeit am

14. Januar 2019 antreten können. Das Arbeitsverhältnis sei aber in der Folge durch Kündigung seiner Arbeitgeberin bereits per 30. September 2019 wieder aufgelöst worden (Urk. 1 S.

2, Urk. 3/4,

Urk. 3/9).

Die Beschwerdegegnerin gehe zu Unrecht davon aus, dass kein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit gegeben sei. Er habe sich in einer finanziellen Zwangslage befunden und sein Entschluss zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sei wie beschrieben aufgrund eines Ereignisses erfolgt, das als Befreiungsgrund in Frage komme. Eine Kausalität zwischen Befreiungsgrund und seiner finanziellen Zwangslage sei

sodann ebenfalls zu bejahen ( Urk. 1 S. 3). Er sei er daher von der Beitragspflicht zu befreien , was zur Folge habe, dass ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehe ( Urk. 1 S. 1 ) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.